



Einwohnergemeinde Iffwil

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR)

1. Januar 2027

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR)

Die Einwohnergemeinde Iffwil,
gestützt auf Art. 150, 247, 248, 257 – 265a, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 01. Januar
2025 und Art. 4 Bst a des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Iffwil vom 26.
Juni 2020

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Iffwil erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über das Budget durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung des Kantons Bern.
Widerhandlungen / Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch die Gemeinde Iffwil ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2027 in Kraft. ² Es hebt widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 19. Juni 2026 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE IFFWIL
Der Präsident
Marc Junker

Die Gemeindeschreiberin
Daniela Hirsiger

.....

.....

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 15. Mai bis 18. Juni 2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger am 15. Mai 2026 bekannt.

Iffwil, 22. Juni 2026

Die Gemeindeschreiberin

sig. Daniela Hirsiger

Inkrafttreten

Am 26. Juni 2026 wurde das Inkrafttreten des Liegenschaftssteuerreglements auf den 01. Januar 2027 im „Fraubrunner Anzeiger“ publiziert.

Iffwil, 26. Juni 2026

Der Gemeindeschreiberin

sig. Daniela Hirsiger